Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1868

3.5.1868 (No. 105)

Visual Library

Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 3. Mai

Nr. 105.

Vorausbezahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl.; durch die Post im Großherzogthum, Briefträgergebühr eingeschlossen, 4 fl. 6 kr. u. 2 fl. 3 kr.
Einrückungsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1868.

Telegramme.

† **Berlin,** 2. Apr. Die süddeutsche Fraktion hat einstimmig beschlossen, die Adresse abzulehnen. Einzelne Fraktionsmitglieder wollen Nichtbetheiligung an der Adreßdebatte. Das Zollparlament hat die Plenar-Schlußberathung des Adreßantrags beschlossen. Referenten: Bennigsen und v. Thüngen.

† **Konstantinopel,** 1. Mai, Abds. Rußland sucht den türko-persischen Streit zu vermitteln, welcher übrigens nicht geeignet ist, ernste Verwicklungen herbeizuführen. Der bisherige Scheik-ul-Islam ist, angeblich wegen seiner Opposition gegen die Bildung des neuen Staatsraths, entlassen und durch den ehemaligen Lehrer des Sultans, Hassan, ersetzt worden.

Deutschland.

Karlsruhe, 2. Mai. Man erinnert sich der Zurechtweisung, welche uns zu Anfang dieses Jahres eine keck vom Zaun gebrochene Provokation des „Württemb. Staatsanzeigers" abnöthigte. Seither lebten wir, einige Seitenhiebe während der letzten Wahlbewegung mit dem Bedürfniß entschuldigend und ignorirend, mit unserem württembergischen Kollegen in freundnachbarlichem Frieden. Sei es, daß mit dem beginnenden Lenze die Schwingen wieder gewachsen sind, sei es, daß in einem Fiebertraum der Walpurgisnacht ein nationales Gespenst den „Staatsanzeiger" aus seiner Ruhe aufscheuchte, sei es, daß er einfach dem Drang folgt, einen Theil der jüngsten Hiebe der norddeutschen Presse nach irgend einer Seite weiter zu geben, — kurz, der „Württemberg. Staatsanzeiger" debütirt am 1. Mai, bei Besprechung der Rede, womit Se. Maj. der König von Preußen das Zollparlament eröffnete, mit folgendem selbstgefälligen Ausfall:

„Weit entfernt, uns dessen rühmen zu wollen, dürfen wir doch daran erinnern, daß die Hoffnung, welche wir im Jan. d. J. aussprachen, daß nämlich auch die Präsidialmacht des Zollvereins sicherlich sich stricte auf den Boden des Vertrags vom 8. Juli v. J. stellen werde, sich erfüllt hat. Das Geschrei, welches damals von Seiten der „Karlsr. Ztg." und anderer Blätter gegen uns erhoben wurde, ist nunmehr gerichtet als der Ausdruck von Velleitäten, welche, weil sie einen kaum gegründeten Rechtszustand schwankend zu machen drohten, von Seiten der Regierungen sich einer Unterstützung nicht zu erfreuen haben. Ist damit den Arbeiten des Zollparlaments der Charakter einer starren Stereotypie aufgedrückt, sind damit dem nationalen Gedanken die Wurzeln eines fröhlichen Wachsthums unterbunden? Weit entfernt. Nur Diejenigen, welche die Regierungen als unfähig betrachten, auf der Bahn des Fortschritts voranzugehen, erheben diesen Vorwurf. Mögen diese den Thatsachen in's Angesicht sehen, mögen sie Das, was die Regierungen, und Das, was die Völker für die Einigung gethan haben, vergleichen."

Der Streit vom Januar d. J. drehte sich nicht um die wahrscheinliche Haltung der Präsidialmacht, und es ist ein ungeschickter, weil vergeblicher Versuch des „Staats-Anzeigers", nachträglich in jene Konterverse hineinzuinterpretiren, daß wir die Vertragstreue der Präsidialmacht in Zweifel gezogen hätten. Darüber, daß Niemand im Stande ist, „dem nationalen Gedanken die Wurzeln eines fröhlichen Wachsthums zu unterbinden", sind wir längst beruhigt, und am Tage der Abrechnung über „Das, was die Regierungen und was die Völker für die Einigung gethan haben", wird Baden nicht ausbleiben. Im Uebrigen erschwert es unnöthiger Weise freundnachbarliche Beziehungen, wenn wir ein Blatt, das einen so bedeutenden amtlichen Theil hat, wie der „Württemb. Staatsanzeiger" unserem Blatte gegenüber, dessen nicht amtlichen Theil man schon für amtlich auszugeben versuchte, von Geschrei und bedenklichen Velleitäten reden hören. Dem nichtamtlichen Theile des „Staatsanzeigers" zuerkennen wir übrigens den Vorzug, daß sich sein Ton vermöge des öfteren Wechsels des Textes und der Weise mehr dem Gesange nähert, als das störende „Geschrei" Anderer.

Berlin, 30. Apr. Der Gesetzentwurf wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zoll-Strafgesetzgebung vom 1. Juli d. J. ab lautet wie folgt:

§ 1. An die Stelle des ersten Satzes im dritten Absatz des § 7 der Zollordnung tritt folgende Bestimmung: „Die Deklaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Thlr. (17 fl. 30 kr.) beträgt, muß, wenn die Waaren zur Weitersendung unter Begleitscheinkontrole bestimmt sind, zweifach ausgefertigt werden."

§ 2. An die Stelle des § 9 der Zollordnung tritt folgende Vorschrift: „Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Deklaration unzureichend sind, oder über deren Richtigkeit er Zweifel hegt, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Deklaration zu fertigen oder fertigen zu lassen, so hat er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, in dem Abfertigungspapier oder besonders schriftlich zu erklären, daß er außer Stand sei, eine zuverlässige Deklaration abzugeben, und hiermit den Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision zu verbinden. Es erfolgt alsdann von Seite der Zollbehörde spezielle Revision, deren Befund der Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, mit zu unterzeichnen hat. Der Waarenführer muß in diesem Fall sich gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden, und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschluß gehalten wird. An Stelle des Waarenführers ist der Waarenempfänger berechtigt, die Menge und Gattung (§ 6 e der Zollordnung) der eingegangenen Waaren selbst oder durch einen Bevollmächtigten mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, zu deklariren, sowie eine bereits abgegebene Deklaration, so lange die spezielle Revision noch nicht begonnen hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen; deren Waarenempfänger haftet, wenn dies geschieht, für die Richtigkeit der von ihm ergänzten oder berichtigten Deklaration."

§ 3. Der § 44 der Zollordnung hat folgenden Zusatz erhalten: „Die Deklaration über Waaren, welche auf Begleitschein I. abgefertigt worden sind, kann von dem Waarenempfänger am Bestimmungsort, insolange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichts der Waaren ergänzt und berichtigt werden. Der Waarenempfänger haftet in diesem Fall für die Richtigkeit der von ihm ergänzten oder berichtigten Deklaration."

§ 4. Die im § 60 der Zollordnung bestimmte Lagerfrist für die in öffentliche Niederlagen aufgenommenen fremden unverzollten Waaren wird auf 5 Jahre verlängert.

§ 5. An die Stelle des zweiten Absatzes im § 64 der Zollordnung treten folgende Bestimmungen: „Ebenso wird von dem Mindergewicht, welches sich bei der Abfertigung der aus der Niederlage zur Eingangsverzollung oder zur Versendung mit Begleitschein abgemeldeten Waaren gegen das im Niederlageregister angeschriebene Gewicht ergibt, der Eingangszoll nicht erhoben, sofern anzunehmen ist, daß das Mindergewicht lediglich durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten oder gewöhnliche Leckage entstanden sei, namentlich kein Grund zu dem Verdacht vorliegt, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden."

§ 6. Auch in denjenigen Fällen, in welchen Gewerbetreibende und Frachtführer bei der Anmeldung an der Zollstätte verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht oder in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklariren, und deßhalb die Contrebande oder Zolldefraudation als vollbracht angenommen wird, ist dem Angeschuldigten der Nachweis zu gestatten, daß eine Contrebande oder Zolldefraudation nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei. Wird dieser Nachweis geführt, so tritt nur eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlrn. (1 bis 15 Gulden) ein.

§ 7. Der gleiche Nachweis ist fortan überall auch in dem Fall gestattet, wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlageanstalt deklarirte oder sonst unter Zollkontrole befindliche Gegenstände auf dem Transport eigenmächtig verfügt wird. Wird der Nachweis geführt, so tritt nur eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlrn. (1 bis 15 Gulden) ein.

§ 8. Mit den aus den §§ 6 und 7 sich ergebenden Maßgaben tritt das in dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen erlassene Gesetz, die Bestrafung der Zollvergehen betreffend, vom 6. März 1840 auch für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 1. Juli 1868 ab in Wirksamkeit.

§ 9. Ueber die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen wird von dem Bundesrath des Zollvereins Beschluß gefaßt werden.

Berlin, 1. Mai. Sitzung des Zollparlaments vom 1. Mai.

Zunächst wurde die Konstituirung der beiden bis jetzt gewählten Fachkommissionen angezeigt: Vorsitzender der Geschäftsordnungs-Kommission ist Abg. Ausfeld, Stellvertreter Abg. v. Denzin, Vorsitzender der Petitions-Kommission Abg. v. Vincke (Olbendorf), Stellvertreter Abg. v. Neurath. Präsident Simson zeigte ferner an, daß ihm eine Stunde vor Beginn der Sitzung ein von den Abgg. Metz, Bamberger, Bluntschli und zahlreichen Genossen unterzeichneter Antrag auf Erlaß einer Adresse nebst Entwurf einer solchen zugegangen ist, über dessen geschäftliche Behandlung nach erfolgtem Druck entschieden werden soll. Für die Vorlage, betreffend die Abänderung der Zollordnung wird Vorberathung im Plenum, für den Handelsvertrag mit Spanien Schlußberathung beschlossen (Referenten für den letzteren v. Meixner und Lienau).

Als zweiter Gegenstand der Tagesordnung folgen Wahlprüfungen. Zunächst berichtet der Referent der 2. Abtheilung Abg. Dr. Weigel über die Wahlen der bayrischen Abgg. Gürster (Amberg), Frhr. v. Schrenk (Neunburg v. W.), Dr. Jörg (Neumarkt) und der Badener Abgg. Dennig (Gernsbach-Ettlingen), Diffené (Philippsburg-Mannheim), und Frhr. v. Göler, die sämmtlich nach dem Antrag für giltig erklärt werden.

Der Referent der 3. Abtheilung, Abg. Dr. Harnier, hat ebenso wie bei den bayrischen Wahlen aus Anlaß der württembergischen Wahlen zunächst eine generelle Frage zur Entscheidung des Hauses zu bringen. Auch bei diesen Wahlen wurde gegen den Wortlaut des Zollvereins-Vertrags verstoßen; besonders sollen zwei Erlasse der K. württembergischen Regierung nicht unbedeutende Beschränkungen der Wahlberechtigung herbeigeführt haben. Die Abtheilung ist nun zwar der Meinung gewesen, daß aus sämmtlichen in Folge dieser Erlasse entstandenen Verstößen nirgend ein Grund zu einer allgemeinen Beanstandung der vorgenommenen Wahlen abzuleiten sei, sie meint vielmehr, daß die Konsequenz zu folgendem Antrag führt: „Das Zollparlament wolle beschließen, den Bundes-Zollrath zu veranlassen, daß die von der K. württembergischen Staatsregierung hinsichtlich der Wahlen getroffenen Bestimmungen mit dem Inhalt des Art. 9 § 1 des Vertrags vom 8. Juli in Uebereinstimmung gebracht werden."

Der Präsident theilt mit, daß zu dem eben gehörten Antrag der 3. Abtheilung die 4. Abtheilung folgenden Antrag gestellt habe: „Das Zollparlament wolle beschließen, an den Hrn. Vorsitzenden des Zoll-Bundesraths das Ersuchen zu stellen, durch Vernehmung der Königl. württembergischen Regierung darauf hinzuwirken, daß hinfort im Königreich Württemberg eine dem Sinn des Vertrags vom 8 Juli 1867 und des Reichs-Wahlgesetzes, sowie der Praxis der meisten andern zollverbündeten Staaten homogenere Ausführung der Wahlen veranlaßt werde."

Es wird die Diskussion über den Antrag der Abtheilungen eröffnet.

Abg. v. Mittnacht: Ich bin mit der Ansicht des Hrn. Referenten nicht einverstanden, vielmehr der Ueberzeugung, daß die Abtheilung dem § 2 des Art. 9 des Vertrages vom 8. Juli 1867 die gehörige Beachtung nicht geschenkt hat. Die württembergische Regierung ist davon ausgegangen, daß mit dem darin angezogenen Wahlgesetze das Reichswahlgesetz von 1849 gemeint sei. Sie war also vollkommen berechtigt, dieses Gesetz für sich maßgebend zu betrachten. Ebenso halte ich die bayrische und württembergische Regierung vollkommen im Recht, wenn sie von der Bestimmung des Vertrages vom 8. Juli Gebrauch gemacht haben, die es der Gesetzgebung der Südstaaten überläßt, die Staatsangehörigkeit, durch welche die Wahlfähigkeit bedingt ist, zu bestimmen. Der Berichterstatter nahm Bezug auf die Verhandlungen in der Paulskirche; da wurde gesagt, von der Wahl soll nur Der ausgeschlossen sein, der an einem Orte nicht seinen Wohnsitz hat, sich nicht zu einem bleibenden Zwecke aufhält, und an diesen Ort, wenn er ihn verläßt, zurückzukehren nicht gewöhnt ist. Als über den Begriff Wohnsitz dennoch mannigfache Zweifel auftauchten, erließ die württemberg. Regierung am 24. Jan. 1868 einen Erlaß des Inhalts, daß unter dem Worte Wohnsitz das Domizil im juristischen Sinne, nicht aber ein bloßer Aufenthaltsort zu verstehen sei. In Folge einer Anfrage eines Mitgliedes der württemberg. Kammer an das Ministerium erschien dann der zweite Erlaß vom 31. Jan. 1868. In diesem sind Beispiele angeführt, denn es heißt ausdrücklich: „zum Beispiel" ist der Aufenthaltsort eines verheiratheten Arbeiters und seiner Familie in der Regel auch sein Domizil im rechtlichen Sinn; dagegen hat z. B. ein wandernder Gehilfe — ich bitte das wohl zu beachten, es ist nicht gesagt, unverheiratheter Arbeiter — da, wo er sich eben befindet, um kurze Zeit zu arbeiten, seinen rechtlichen Wohnsitz nicht. Es wird nun ferner ausdrücklich in dem Erlaß gesagt: nach Anführung dieser allgemeinen Kategorien seien die besonderen Umstände des besondern Falls entscheidend für die Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Wahlliste. Deßwegen ist, nach meinem Dafürhalten, durch diese Anführungen des Wahlerlasses das Recht der Wahlkommission nicht beschränkt. Ich bin der Ansicht, daß der Erlaß keinen Anlaß bilden kann, den Hrn. Vorsitzenden des Zoll-Bundesraths zu einer Vernehmung der württembergischen Regierung aufzufordern. Wäre nicht richtig bei der Wahl verfahren, so hätte die Sache auf dem Wege der Beschwerdeführung gegen einzelne Wahlen erledigt werden müssen. Mit dem Antrag der Abtheilung kann ich mich nicht einverstanden erklären.

Abg. Dr. Braun (Wiesbaden): Ich muß zunächst der zuletzt vernommenen Aeußerung widersprechen. Daß in dem Vertrag vom 8. Juli 1867 das alte Reichs-Wahlgesetz von 1849 gemeint sei, dafür halte ich eine Widerlegung für überflüssig. Ich bin aber in der That erstaunt, aus § 1 das Argument hergeleitet zu sehen, daß dieser Paragraph die Regierungen berechtige, eine Beschränkung des aktiven Wahlrechts einzuführen. Wenn es da ausdrücklich heißt, es bleibt der Gesetzgebung der süddeutschen Staaten vorbehalten, Bestimmungen zu treffen, durch welche die Wählbarkeit zu Abgeordneten zum Zollparlament bedingt ist, so denke ich, kann deutlicher der Gegensatz zwischen der passiven und aktiven Wahlberechtigung nicht ausgedrückt werden. Daß das erstere und nicht das letztere gemeint ist, sollte für Niemand, geschweige für einen Justizminister bedenklich sein. (Bewegung.) Die Berichte aus der Paulskirche sind für uns nicht maßgebend. Es handelt sich hier nicht um wandernde Handwerksburschen, sondern um Tausende von Arbeitern, die, weil sie zufällig nicht verheirathet sind, in ihrem Wahlrecht beschränkt sind. An der Nichtverheirathung ist aber das württembergische Verehelichungsrecht schuld, das Beschränkungen der Eheschließung enthält, wie sie in der ganzen zivilisirten Welt nicht zu finden sind. (Heiterkeit.) Von der Ueberzeugung ausgehend, daß wir es hier mit einer generellen Beschwerde über eine Bundesregierung zu thun haben, es sich also nicht um eine einzelne Wahl, sondern um die Frage handelt, ob die württembergische Regierung das Gesetz beobachtet oder ob sie Mißbrauch ihrer Amtsgewalt in bundesfeindlichem Sinn getrieben, beantrage ich die Annahme folgender Resolution: „Das Zollparlament wolle beschließen, den Vorstand des Zoll-Bundesraths aufzufordern, die ihm zu übergebenden Reklamationen betreffs der württembergischen Wahlen zu prüfen und event. für die Abstellung der Beschwerden in Zukunft Sorge zu tragen."

Redner geht nun auf die in der württembergischen Beschwerdeschrift aufgezählten einzelnen Irregularitäten bei der Wahl in Württemberg ein, die er zum Theil mit sehr scharfem Licht beleuchtet. Er verliest u. A. einige Stellen aus Wahlaufrufen für die genannten Abgeordneten, die zum Theil die gehässigsten Schmähungen gegen Preußen enthalten. Beispielsweise wird die Noth in Ostpreußen als Warnung vor preußischen Zuständen hingestellt, die Rechte eines preußischen Bürgers in den Worten zusammengefaßt: Steuerzahlen, Soldatsein und Maulhalten, und darauf hingewiesen, daß von Preußen überhaupt nichts Anderes zu erwarten, als Schwindel. (Der wiederholt beim Verlesen dieser Stellen gehörte Ruf „sehr richtig" verstummt schließlich.) ... Nun sagt man uns, wie kann man Solches von Hrn. v. Varnbüler annehmen, der sich doch für die Durchsetzung des Zollvereins-

Vertrags auf's angelegentlichste verwandt? Ich räume ein, daß ein solches Verfahren unbegreiflich; es ist aber zu erläutern dadurch, daß Hr. v. Varnbüler diese Verträge abschloß, nachdem er, an der Spitze des großdeutschen Vereins stehend, das berühmte vae victis gesprochen. Ich konstatire, daß dieser Gesinnungsänderung des Ministers v. Varnbüler die Zusammenkunft in Salzburg und mehrere andere Dinge vorausgingen. (Bravo! links.)

Außer dem unterdessen schriftlich eingereichten Antrag des Abg. Dr. Braun stellen die Abgg. Bebel und v. Schweitzer folgenden Antrag: „In Erwägung, daß es der thatsächlichen Theilung Deutschlands entspricht, wenn in Württemberg nur württembergische Abgeordnete gewählt werden; in Erwägung aber, daß es dem Geiste des Zollvereins-Vertrags zuwiderläuft, wenn in Württemberg durch das Wahlgesetz eine Anzahl von Arbeitern vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen werden, fordert das Zollparlament den Vorsitzenden des Zoll-Bundesrathes auf, die Abänderung des württembergischen Wahlgesetzes herbeizuführen." Der Antrag wird zur Unterstützung gestellt; es erheben sich jedoch für denselben nur die beiden Antragsteller.

Abg. Graf Bethusy-Huc (gegen den Antrag der 3. Abtheilung): Ich bitte den Referenten der 3. Abtheilung, den von ihm gestellten Antrag zu Gunsten des von der 4. Abtheilung gestellten zurückzuziehen, weil letzterer allgemeiner gehalten ist. Ich will dem Vorredner nicht auf das Gebiet der von ihm beigebrachten Beschwerden folgen. Je mehr wir uns der nationalen Einigung Deutschlands in letzter Zeit genähert haben, um so mehr bedaure ich den Schritt des Vorredners, der dazu angethan ist, von dem Ziel der Einigung fernzuhalten. (Beifall rechts.) Den Ausführungen des Abg. für Mergentheim und der Replik des Abg. Dr. Braun (Wiesbaden) in Betreff des Wahlgesetzes vom Jahr 1849 gegenüber scheint mir die Sache sehr zweifelhaft zu sein; jedenfalls aber kann ich mich den Ausführungen des Abgeordneten für Mergentheim nicht anschließen. Wenn auch in das Norddeutsche Parlament nur Mitglieder desjenigen Staates gewählt werden können, welche den Norddeutschen Bund bilden, und keine süddeutschen, so wird doch dadurch nicht involvirt, daß ein gleiches Verhältniß beim Zollparlament eintritt. Eine Gegenseitigkeit läßt sich jedenfalls nicht nachweisen Der Abg. für Mergentheim hat den Einwurf, daß das aktive Wahlrecht durch den Nachweis eines eigenen Hausstandes beschränkt werde, nicht zu widerlegen vermocht. Es genügt nicht ein Wahlrecht, wie dies im Wahlgesetz von 1849 enthalten ist, aufzustellen, es muß auch faktisch ausführbar gemacht werden. Aus den Ausführungen des Abg. für Mergentheim und aus der Fülle der erlassenen württembergischen Ministerialreskripte ist nicht erkennbar, ob die nicht ansässigen Arbeiter in ihrer Heimath in die Wählerlisten aufgenommen wurden. Mir scheint es dringend geboten, die sich aus dem württembergischen Wahlgesetz ergeben habenden Konsequenzen und die konstatirten Vertragsübergriffe auf die mildeste Weise abzustellen.

Vom Abg. Bamberger wird zu dem Antrag der 3. Abtheilung das Amendement gestellt, hinter dem Worte „aufgestellt" einzuschalten: „und durch den Erlaß des K. Ministers des Innern vom 31. Januar d. J."

Abg. Dr. Braun zieht seinen Antrag zurück.

Abg. Metz weist darauf hin, daß die Wahlen in Württemberg beherrscht worden seien von der ministeriellen Partei im Verein mit der demokratischen oder Volkspartei, deren charakteristisches Merkmal darin bestehe, daß sie die jetzige Zerrissenheit Deutschlands erhalten wissen will, sowie in Verbindung mit der ultramontanen Partei. Den Grund dieser Koalition findet Redner in der Abneigung gegen die jetzige Entwicklung Deutschlands und aus dem Haß gegen den Staat, welcher die Führung des neugestalteten Deutschlands übernommen. (Redner wird durch Widerspruch von der rechten Seite unterbrochen.) Der zweite Punkt, den er in Anregung bringt, ist eine Eigenthümlichkeit der schwäbischen Rechtsauffassung. Man habe nämlich thatsächlich unterschieden zwischen verheiratheten und unverheiratheten Wählern, man habe nicht allein unverheirathete Dienstboten, sondern auch andere unverheirathete Arbeiter von dem Wahlrecht ausgeschlossen. Die schwäbische Gesetzgebung habe es verstanden, die Frage des Wahlrechts vom Verheirathen abhängig zu machen. Derlei Irregularitäten müsse bei Zeiten vorgebeugt werden. Im Interesse der allgemeinen deutschen Sache schließe er sich dem Antrag, solche Uebergriffe für die Zukunft abzustellen, an.

Indem wir hier wegen Mangels an Raum und Zeit abbrechen, bemerken wir nur noch, daß der Abg. v. Mittnacht in energischer Polemik gegen die Abgg. Braun und Metz und ihre Parteigenossen in Württemberg pro domo kämpft. Abg. v. Varnbüler bestreitet, daß die Wahlen beeinflußt worden seien. Den Allianzvertrag mit Preußen, welchen er treu und ehrlich halten werde, betrachte er als einen Akt aufrichtiger Versöhnung. Lasker bekämpft Mittnacht und Varnbüler.

Der Antrag der dritten Abtheilung wird bei namentlicher Abstimmung mit 162 gegen 105 Stimmen angenommen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 29. Apr. Die Berathung des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend das nordwestböhmische Eisenbahn-Netz, ist heute zwar noch nicht ganz zum Abschluß gekommen, jedoch sind die wichtigsten Bestimmungen erledigt. Die Hauptfrage, Höhe der Garantie oder Baarsubvention, ist dahin ausgetragen, daß die Alternative entweder Garantie oder Baarvorschuß offen gelassen, daneben aber auch die vom Ausschuß beantragte Garantie eines Anlagekapitals von 850,000 fl. per Meile auf 890,000 fl. erhöht wurde, wie dies gestern der Abg. Baron Petrino beantragt und der Abg. Stamm befürwortet hatte. — Das Herrenhaus erledigte heute eine Reihe von Gesetzentwürfen, welche vom Abgeordnetenhaus an dasselbe gelangt waren; es votirte den Gesetzentwurf über die Disziplinarbehandlung der richterlichen Beamten, den Gesetzentwurf über die Organisirung der Bezirksgerichte, endlich den Gesetzentwurf über die Aufhebung des Staatsraths in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des andern Hauses.

† **Wien,** 1. Mai. Die „Wien. Abendpost" vernimmt, daß der rumänische Minister des Aeußern an sämmtliche Vertreter europäischer Mächte in Bukarest eine Note richtete, worin er die Judenverfolgungen in Abrede stellt und auf die Thätigkeit des österreichischen Generalkonsuls in Jassy tadelnd hinweist. Der österreichische Generalkonsul in Bucharest richtete hierauf eine energische Note an Bratiano, worin er die Judenverfolgungen bestimmt konstatirt, die Angriffe auf den österreichischen Generalkonsul in Jassy zurückweist, und Entschädigung der Betroffenen fordert.

†† **Wien,** 1. Mai. Die Reichsregierung hat mit dem ungarischen Ministerium die Grundlagen und Grundsätze der neuen Wehrverfassung vereinbart; sie wird jetzt noch mit dem cisleithanischen Kabinet zu verhandeln und auch dessen Zustimmung zu erwirken haben. Im Ganzen und Großen wird die militärische Organisation Oesterreichs nach französischem (nicht nach preußischem) Muster erfolgen.

Der Kaiser geht am 23. Mai, einer Einladung der Stadt folgend, nach Prag, und es sind alle Anzeichen vorhanden, daß sich bei diesem Anlaß eine Annäherung der jung-czechischen Partei an die Regierung vollziehen werde. In Böhmen werden dann nur noch die Feudal-Nationalen grollend bei Seite stehen.

Italien.

* **Rom,** 30. Apr. Die Regierung hat die Gesellschaft der römischen Eisenbahnen ermächtigt, während der Vermählungsfestlichkeiten Vergnügungszüge zwischen Rom und Florenz zu ermäßigten Preisen zu veranstalten. Die Polizei hat den päpstlichen Unterthanen, die nicht kompromittirt sind, Pässe geliefert. Verschiedene Mitglieder des diplomatischen Personals sind nach Florenz abgegangen. Die Nachricht von einem Briefwechsel und einem Geschenk-Austausch zwischen dem Papst und dem König Victor Emanuel, sowie zwischen dem Papst und den jungen Eheleuten bei Gelegenheit der Hochzeit entbeert aller Begründung. 300 Militärarbeiter, denen man Galeerensträflinge beigegeben hat, arbeiten sehr thätig an den Festungswerken von Civita-Vecchia, deren Vollendung durch den Regen verzögert worden ist.

Frankreich.

Paris, 30. Apr. (Köln. Ztg.) Eine Anzahl von Abgeordneten geht mit dem Gedanken um, die Regierung wegen der allgemeinen Lage zu interpelliren, und die Frage an sie zu stellen, ob es in Anbetracht der amtlichen friedlichen Erklärungen, die von allen Seiten gegeben wurden, nicht möglich sei, eine oder zwei Altersklassen auf Urlaub zu entlassen. Wie es scheint, hat die Regierung die Absicht, diese Interpellationen nicht abzuwarten, sondern eine derartige Maßregel zu ergreifen, ehe diese Interpellationen gestellt werden können. Dies wird selbstverständlich nicht verhindern, daß die Rüstungen des Marschalls Niel mit demselben Eifer fortbetrieben werden, wie dies bisher geschah, und er Alles so in Bereitschaft setzen wird, daß man weiter nichts nöthig habe, als die beurlaubten Soldaten, die Reserven und Mobilgarde einzuberufen, um, wenn es erforderlich ist, ins Feld rücken zu können. Wenn man übrigens der Sprache der militärischen Umgebung des Kaisers Glauben schenken darf, so sind die kriegerischen Ideen im Augenblick wirklich in den Hintergrund getreten. General Douai, jetzt einer der Adjutanten des Kaisers, meinte gestern: „Nous voilà condamnés à prendres nos invalides, car on veut, que la guerre soit abolie."

* **Paris,** 1. Mai. In dem Gesetzgeb. Körper wurde die Diskussion über die von Pouyer-Quertier und J. Brame gestellte Interpellation auf Montag den 18. Mai festgesetzt. Das Haus ging hierauf zur Diskussion des Gesetzentwurfs über verschiedene Zollansätze über. An der allgemeinen Diskussion betheiligen sich Des Rotours, Plichon und Staatsrath Ozenne. Die Versammlung beschäftigt sich hierauf mit Art. 1.

Nächsten Sonntag wird das diplomatische Korps in Paris dem Hrn. v. Budberg, der gestern in Abschiedsaudienz vom Kaiser empfangen wurde, ein Abschiedsbanket geben. — Der „Liberté" gehen Privatnachrichten zu, denen zufolge die zwischen Frankreich und Tunis schwebende Frage bezüglich der tunesischen Schuld in ein bedenkliches Stadium getreten wäre. Am letzten Sonntag soll der französische Konsul seine Flagge zurückgezogen und die diplomatischen Beziehungen abgebrochen haben. — Die Reise des Kaisers nach Orleans ist nicht auf den 9., sondern auf den 10. Mai definitiv festgesetzt.

Der „Constitutionnel" schreibt:

Das „Journ. des Deb.", welches ungenau unterrichtet zu sein scheint, gibt durch seine Ausführungen zu der Meinung Veranlassung, als wenn zwischen dem Staatsminister und dem Kriegsminister Meinungsverschiedenheit herrsche, was niemals der Fall gewesen ist. Marschall Niel hat sich vor der Budgetkommission darauf beschränkt, die Kredite zu fordern, welche gestatten, die Rüstungen Frankreichs auf der Höhe derjenigen der Nachbarstaaten zu halten. Rouher hat diese Nothwendigkeit nicht bestritten und war außerdem keine Aeußerung der beiden Minister dazu geeignet, den Gedanken wach zu rufen, daß der öffentliche Friede bedroht werden könnte.

Wie die „Presse" meldet, ist nun der Vertrag über den Verkauf der Luxemburger Eisenbahnen definitiv unterzeichnet. Die Ostbahn übernimmt dieselbe als Eigenthum und zahlt die Zinsen der Obligationen, sowie 12 Fr. 50 Cent. Ertrag für jede Aktie. — Rente 69.17½, Cred. mob. 233.75, ital. Anl. 48.42.

Rußland und Polen.

St. Petersburg, 1. Mai. Das „Journ. von St. Petersbourg" widerlegt die von der Berliner Korrespondenz der „Times" gebrachte Nachricht von der Weigerung Preußens, im Einvernehmen mit Rußland in den orientalischen Angelegenheiten zu handeln, und sagt, die Kabinette von Berlin und Florenz seien mit dem Programm Rußlands einverstanden. — Der Thronfolger ist zum Generaladjutanten ernannt worden.

Großbritannien.

† **London,** 1. Mai. Im Unterhaus beantragt Disraeli wegen der durch das Abstimmungsergebniß veränderten Lage des Kabinets Vertagung des Parlaments bis zum Montag. Die in Parlamentskreisen zirkulirenden Gerüchte von einer Auflösung des Parlaments finden keinen Glauben. — Prinz Adalbert von Preußen besichtigte die Kanalflotte. Der „Globe" sagt: Das Ministerium werde weder abdanken, noch sich auflösen. Disraeli ist nach Osborne abgereist.

London, 1. Mai, Abends. Der „Globe" sagt: Das Ministerium werde weder abdanken, noch sich auflösen. Disraeli ist nach Osborne abgereist.

London, 2. Mai. Im Unterhause kündigte gestern Gladstone an, daß er am Montag den Antrag stellen werde, jeden Vorschlag des Budgetausschusses im Komitee für Mittel und Wege abzulehnen, um die Mittel nur bis zur Entscheidung über die irische Frage zu verwilligen.

Baden.

Karlsruhe, 2. Mai. Auf Grund der Verordnung vom 6. d. M., die Förderung der Landeskultur betreffend, wurden (laut Bekanntmachung des Großh. Handelsministeriums vom 22. v. M.) als Kulturingenieure bestimmt:

a) Für die Bezirke der Wasser- und Straßenbau-Inspektionen Konstanz, Ueberlingen, Waldshut, Lörrach und Donaueschingen, mit dem Wohnsitz in Konstanz, Ingenieurpraktikant Otto Ammon, unter Ernennung zum Kulturingenieur;

b) für die Bezirke der Wasser- und Straßenbau-Inspektionen Freiburg, Emmendingen, Lahr, Offenburg, Achern und Rastatt, mit dem Wohnsitz in Offenburg, Wiesenbau-Assistent Leopold Ruppert, unter Ernennung zum Kulturtechniker;

c) für die Bezirke der Wasser- und Straßenbau-Inspektionen Karlsruhe, Bruchsal, Mannheim, Mosbach und Wertheim provisorisch der Großh. Wiesenbaumeister Kilian in Karlsruhe.

Karlsruhe, 2. Mai. In reicherm Maß ist wohl noch keinem Mitglied des Großh. Hoftheaters jemals der Ausdruck der Anerkennung und Sympathie dargebracht worden, als der Frau Schönfeldt aus Anlaß ihrer gestrigen Jubelfeier. Es war gleichsam ein Familienfest der Hofbühne und des gesammten Theaterpublikums der Residenz. Das Haus war bis in seine letzten Winkel überfüllt; sogar das Orchester mußte geräumt werden, um dem Andrang der Theilnahmlustigen zu genügen. Jubelnde Akklamationen und ein Blumenregen, der die ganze Bühne zu verdecken drohte, empfing die verehrte Künstlerin bei ihrem ersten Erscheinen; sie war von dieser eben so spontanen als imposanten Ovation so ergriffen, daß sie minutenlang vor Rührung nicht sprechen konnte. Und entsprechende Kundgebungen der Anerkennung und Theilnahme dauerten fort bis an's Ende der Vorstellung. Nach derselben harrte ihrer ein Festsouper im Saal des Weißen Bären, veranstaltet von den Kunstgenossen der Jubilarin. Dort wurden ihr auch die Votivgeschenke derselben überreicht; außerdem waren auch dort zahllose Bouquets und Kränze ausgebreitet. Auch von verschiedenen andern Seiten wurde die gefeierte Künstlerin durch kostbare Andenken ausgezeichnet. Kurz, sie hatte die reichlichste Gelegenheit wahrzunehmen, wie wohl sie daran gethan, daß sie die vielen und glänzenden Verlockungen von außen, die bereits an sie herangetreten, mit richtigem Gefühl stets abgelehnt hat und der Heimath unwandelbar treu geblieben ist.

Heidelberg, 1. Mai. (Heidelb. Ztg.) Das unter dem 21. März dahier gewählte Komitee zum Zweck der Erzielung eines billigeren Gaspreises und zur Wahrung der Interessen der hiesigen Gaskonsumenten ist gestern zusammengetreten, um über die von der Rhein. Gasverwaltung gemachten Anerbietungen zu verhandeln. Mit Entschiedenheit sprach sich das Komitee gegen die angebotenen unbedeutenden Konzessionen aus, und stellte die frühere Forderung wiederholt auf, den Gaspreis auf 3 fl. für 1000 Kubikfuß zu ermäßigen, wozu das Komitee auch s. Z. von der größern Versammlung beauftragt war. Das Komitee sprach sich ferner ganz entschieden gegen eine ungleichmäßige Behandlung der Gaskonsumenten aus. Es hat dem Verwaltungsrath der Rhein. Gasgesellschaft einen Termin von 8 Tagen zur Rückäußerung gestellt, indem dasselbe sonst in Unterhandlung treten wird mit einem Fabrikanten eines andern Beleuchtungsmaterials, dessen Preis sehr bedeutend billiger zu stehen kommt, als jener für das Kohlengas.

Vom Neckar, 29. Apr. (Tauber.) Montag den 6. Juli d. J. werden die Bienenwirthe Badens in Mosbach ihre Generalversammlung abhalten, wobei auch die Wahl des 1. Vorstandes vorgenommen wird; die Wahl ist direkt von allen anwesenden Vereinsmitgliedern. Der Verein für Bienenzucht zählt bereits über 1000 Mitglieder, hat sich also seit zwei Jahren um das Doppelte vermehrt. Dieser erfreuliche Aufschwung ist — nebst den Wanderlehrern — hauptsächlich der guten Leitung des derzeitigen 2. Vorstandes, Hrn. Fabrikanten Bertsch von Pforzheim, zuzuschreiben, woher es auch kommt, daß gerade in und um Pforzheim die meisten neuen Mitglieder dem Bienenverein beigetreten sind.

Mannheim, 1. Mai. (N. B. L.-Ztg.) Durch die Wahlen zum Gemeinderath und Kleinen Bürgerausschuß sind im Großen Bürgerausschuß Lücken entstanden, die der Große Bürgerausschuß durch Selbstergänzung auszufüllen hat. Die betreffende Wahl von 10 Mitgliedern war auf letzten Montag angesetzt, kam aber wegen zu geringer Theilnahme an der Wahlhandlung nicht zu Stande. Nun ist Fortsetzung der Wahlhandlung auf nächsten Samstag angesetzt, und sind die Säumigen unter Strafandrohen dazu eingeladen.

R. Mannheim, 1. Mai. Heute, gerade am 41. Jahrestag der Eröffnung hiesiger Rhein-Dampfschifffahrt, wurde einer der ältesten noch lebenden Beamten der Rheinisch-Kölner Dampfschifffahrts-Gesellschaft zu Grabe getragen, Hr. Franz Zentner, welcher das hohe Alter von 88 Lebensjahren erreicht hatte. Bis vor kurzer Zeit hatte er sich der besten Gesundheit zu erfreuen und stand mit rüstiger Kraft seinen Geschäften vor, während Kinder, Enkel und Urenkel seines Wohlseins sich freuten.

Für einen andern Veteranen der Rhein-Schifffahrt hatten ebenfalls dieser Tage die Beurtschiffe Trauerflaggen aufgehißt; den Kohlenbergwerk-Besitzer und Schiffsrheder Haniel von Ruhrort, der vor wenig Jahren noch die Freude hatte, seine diamantene Hochzeit im Kreis einer zahlreichen Familie zu begehen.

Baden, 2. Mai. Im Anschluß an unsern gestrigen Bericht über die Gymnasiumsfrage müssen wir leider mittheilen, daß der Gemeinderath seinen frühern Beschluß geändert und in Uebereinstimmung mit dem Kleinen Ausschuß als Bauplatz die städtische Hummelwiese neben dem neuen Hospital gewählt hat. Dieser Platz liegt nämlich außerhalb der Stadt gegen Lichtenthal zu und ist von deren Mitte, z. B. dem Leopoldsplatz, für Kinder über eine Viertelstunde entfernt und hat nicht einmal einen durchweg gepflasterten Zugang, so daß bei Schnee oder Regen selbst die Gesundheit jüngerer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Knaben als gefährdet erscheint. Dazu kommt die übermäßige Entfernung von der katholischen Kirche, deren Besuch auch an Schultagen der Mehrzahl der Schüler obliegt. Uebrigens ist mit diesem Beschluß die Angelegenheit noch nicht erledigt, vielmehr bedarf es noch der Genehmigung von Seiten der Staatsbehörden.

Die gestrige Eröffnung unserer diesjährigen Saison war verhältnißmäßig ungewöhnlich belebt, und es machte einen eigenthümlichen Eindruck, mitten unter den Arbeiten und Arbeitern auf dem Konversationshaus-Platz die elegante Welt sich bewegen zu sehen. Das bedeutend verstärkte und vermehrte Kurorchester leistet jetzt Vorzügliches, und es nimmt sich die Musik auch viel besser aus, weil der Musikpavillon bedeutend erhöht worden ist. Nicht minder verdient rühmend Erwähnung die Gasbeleuchtung in und vor dem Konversationshaus, welche wirklich prachtvoll genannt werden muß.

Freiburg, 1. Mai. (Oberrh. Kur.) Vorgestern ist der Königl. preußische Oberst v. Blücher in Begleitung seines Adjutanten, eines Hauptmannes der Landwehr, und einiger Unteroffiziere in Sachen der Landwehr-Organisation hier angekommen.

♀ Thiengen, 1. Mai. Die Feuerwehr dahier erhielt von den Frauen und Jungfrauen der Stadt eine Fahne geschenkt, deren prachtvolle Stickerei durch die Klosterfrauen zu Gurtweil, die auch kürzlich zur 25. Jubiläumsfeier des verstorbenen Erzbischofs eine Inful geliefert hatten, welche von Kennern als Meisterwerk gepriesen wird, ausgeführt wurde. Am 21. d. M. soll nun die Fahne unter der bei solchen Festlichkeiten üblichen Feier eingeweiht werden.

○ Waldshut, 1. Mai. Am 16. August d. J. und die folgenden Tage wird die hiesige Stadt das Gedächtniß an die denkwürdige Belagerung durch die Eidgenossen im Juli und August 1468 festlich begehen. Damals hielt die Bürgerschaft der alten Waldstadt mit 800 Reisigen unter der Leitung des Edlen Werner von Schynen einen sieben Wochen andauernden Vertheidigungskampf gegen 16,000 Eidgenossen aus und verschmähte jede Aufforderung zur Uebergabe, obgleich die Befestigungswerke an vielen Orten durch Steinkugeln zerstört, die Brunnen und Bäche abgegraben und die Lebensmittel auf der Neige waren. Seit vier Jahrhunderten wird der Erinnerungstag durch Umzug, Festschießen und Volksbelustigungen gefeiert; heuer soll er durch besonderes Gepränge verherrlicht werden.

Nächsten Sonntag den 3. d. M. gibt ein Theil der Kapelle des Großh. 4. Infanterieregiments von Konstanz in der hiesigen Kornhalle ein Konzert, dessen ausgewähltes Progkamm den musikalisch nicht verwöhnten Ohren der Kreisstadt-Bewohner einen großen Genuß verspricht. Die Direktion der Musik steht unter dem hier als Musiker und Kapellmeister rühmlichst bekannten Hoboisten Pfaff, der kürzlich nach Entlassung des städtischen Kapellmeisters Hensler vom Stadt-Musikkorps wieder einstimmig zu seinem technischen Leiter erwählt wurde.

Obereggingen, 1. Mai. Es war am 23. Mai 1854, als unser Ort durch ein schreckliches Brandunglück heimgesucht wurde, das auch die Kirche vernichtete. Es ist nun im Lauf der Zeit gelungen, die Mittel aufzubringen, welche der Gemeinde Obereggingen gemeinschaftlich mit Untereggingen ein neues Gotteshaus herzustellen genügen. Die Grundsteinlegung findet am nächsten Sonntag den 3. d. M. statt. Die von Kaplan Dr. Hansjakob aus Waldshut gehaltene Festpredigt wird in der Verlagshandlung von H. Zimmermann zu Waldshut im Druck erscheinen.

Vermischte Nachrichten.

— Berlin, 30. Apr. Die mehrerwähnte württembergische Wahlprotest lautet:

„Hohes Deutsches Zollparlament! Wir, die ehrerbietigst Unterzeichneten, erlauben uns in Betreff der im Königreich Württemberg im vorigen Monat stattgehabten Zollparlaments-Wahlen nachstehende Thatsachen vorzutragen, welche nach unserer Ueberzeugung theils mit den Vorschriften des Reichs-Wahlgesetzes in Widerspruch stehen, theils die Wahlfreiheit einzelner Kreise von Wählern in erheblicher Weise gefährdet haben. Wir glauben hiermit eine Pflicht zu erfüllen, welche an sich keiner Rechtfertigung bedarf; immerhin aber wird uns die Bemerkung gestattet sein, daß sämmtliche Unterzeichner dieser Eingabe nach ihrer politischen Stellung der deutschen nationalen Partei in Württemberg angehören, welche den vereinigten übrigen Parteien bei den Wahlen unterlegen, jedoch nicht gemeint sind, dieses Ergebniß in rückwirkendem Sinn beanstanden zu wollen. Unser Zweck ist vielmehr, der Erwägung des Hohen Zollparlaments die Frage zu unterbreiten, ob nicht Veranlassung vorliegt, sich für Abstellung gewisser Mißbräuche und Uebelstände zu verwenden. In diesem Sinn beschränken wir uns auf solche Beispiele von Thatsachen, welche einerseits besonders erheblich erscheinen, andererseits bereits durch die Presse der Oeffentlichkeit übergeben worden sind und nicht widerlegt werden konnten, so daß wir dieselben als notorisch zu bezeichnen vermögen.

I. Was vor Allem die Mängel in der Anwendung des Wahlgesetzes betrifft, so heben wir folgende Punkte hervor:

1) Der Art. 1 des württemberger Wahlgesetzes, wonach jeder 25jährige württembergische Staatsbürger wahlfähig ist, wurde zum großen Nachtheil eines zahlreichen Theiles der Wählerschaft und namentlich der Lohnarbeiter dadurch beschränkt, daß das Königl. Ministerium des Innern die Aufnahme in die Wahlliste von dem Nachweis eines eigenen Hausstandes abhängig gemacht hat. Diese ungesetzliche Beschränkung des Wahlrechts berührt keineswegs blos den hiedurch ausgeschlossenen Theil der Wähler, sondern beeinträchtigt auch die Interessen der übrigen Berechtigten, welche ein Recht darauf haben, daß kein durch das Gesetz berufener Wähler durch einen willkürlichen Akt der vollziehenden Gewalt ausgeschlossen werde.

2) Nach Art. 7 des württembergischen Wahlgesetzes gilt für Wahlberechtigte vom Militärstand, welche sich bei der Fahne befinden, die Garnison als Wahlort. In der Garnisonsstadt Ludwigsburg nun (XII. Wahlkreis) waren ausschließliche Militär-Wahlbezirke errichtet, indem die Soldaten abgesondert in ihren Kasernen abzustimmen hatten. Hiedurch ist nicht blos eine dem Geist des allgemeinen Wahlrechts widersprechende Sonderung der Stände eingeführt, sondern es ist auch die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung beschränkt und die Unabhängigkeit der militärischen Wähler gefährdet worden. Eine Kaserne kann nicht als ein öffentlicher Wahlort bezeichnet werden, zumal wenn nur Soldaten in derselben abzustimmen haben. Was innerhalb eines solchen Gebäudes vorgeht, entzieht sich von selbst der öffentlichen Kontrole. Aber auch die Freiheit der Wahlhandlung muß wenigstens für das Bewußtsein der militärischen Wähler Noth leiden, indem die Vornahme der Wahl in der Kaserne den staatsbürgerlichen Charakter der Handlung zurückdrängt und gleichsam der militärischen Disziplin unterstellt. Wie sehr diese Besorgniß begründet ist, beweist unter Anderm der Umstand, daß auf höhere — doch unseres Wissens nicht vom Kgl. Kriegsministerium erlassene — Anordnung die Kompagnie-, Schwadrons- und Batteriekommandanten die Mannschaften vor Beginn des Wahlaktes antreten ließen und denselben eröffneten, sie haben das Wahlrecht, der Kandidat der Regierung sei Oekonomierath Ramm.

II. Weiter erlauben wir uns, als Beispiele von Eingriffen der Behörden in die Wahlfreiheit sowohl, als auch von Mißbräuchen, welche mit der Leitung der Wahl betraute Beamte sich haben zu Schulden kommen lassen, nachstehende Thatsachen aufzuführen.

Oberamtmann, Regierungsrath Hörner, welcher im 13. Bezirk die Wahl des Amts-Oberamtsbezirks Stuttgart zu leiten hatte, berief sämmtliche Gemeindevorsteher seines Distrikts nach Stuttgart zu einer Amtsversammlung; Abends vereinigte er die Ortsvorsteher in dem Gasthaus von Kißling, und hier wurde die Unterstützung des Kandidaten der vereinigten Regierungs- und Volkspartei, Hrn. Knosp, den versammelten Schultheißen, seinen Amtsuntergebenen, empfohlen. Hr. Hörner hat sich auch sonst bei verschiedenen öffentlichen Wahlversammlungen, z. B. in Echterdingen, zu Gunsten des Hrn. Knosp betheiligt.

Oberamtmann Idler in Kirchhain, Wahldirektor des 4. Wahlkreises, trat, wie in öffentlichen Blättern wiederholt gemeldet und nicht widersprochen wurde, gleichfalls zu Gunsten des Regierungskandidaten auf; er suchte mehrfach die Kandidatur des Ministers Frhrn. v. Varnbüler durch die Erklärung zu begünstigen, daß im Fall der Wahl desselben die im Bezirk gewünschten Eisenbahnen und Chausseen gebaut werden würden, andernfalls dagegen natürlich wenig Hoffnung auf die Herstellung derselben zu ertheilen sei.

Am Abend vor dem Wahltag, 23. März, waren in dem hiesigen Hauptpostamts-Gebäude, in den Bureaus der Brief- und Fahrpost, Plakate angeschlagen, in welchen die Postbeamten bei ihrer Dienstpflicht aufgefordert worden sind, ihre Stimmen vollzählig für den Kandidaten der Regierung, Hrn. Knosp, abzugeben. Die Plakate waren unterzeichnet von dem Fahrpost-Inspektor Cleß. Hierin liegt ein Mißbrauch der Amtsgewalt, sofern der genannte Beamte seine Autorität benützte, um in offenbar rechtswidriger Weise auf das Gewissen des untergebenen, äußerst zahlreichen Dienstpersonals einzuwirken. Selbstverständlich konnte diese Kundgebung nicht ohne Auftrag der leitenden Behörden erfolgen.

Der Oberschaffner, sowie ein Schaffner des Bahnhofs Canstatt äußerten ihre Absicht, für den nationalen Kandidaten des 12. Wahlkreises zu stimmen. In Folge höheren Auftrags wurde der Oberschaffner ernstlich verwarnt, der Schaffner aber versetzt. Hr. Minister v. Varnbüler, hinüber von einem Mitglied der nationalen Partei an einem öffentlichen Ort zur Rede gestellt, hat diese ihm wohlbekannte Thatsache nicht in Abrede gestellt.

Zwei Posthalter haben den öffentlichen Schritten der deutschen Partei sich angeschlossen. Lediglich in Folge dessen wurden sie zur Verantwortung aufgefordert und vor weiterer Thätigkeit in dieser Richtung verwarnt.

Das Programm der nationalen Partei enthielt aber nichts, was irgend gegen die Anforderungen der Mäßigung und der Loyalität verstoßen hätte und was nicht durchaus im Einklang stünde mit den Verträgen, welche von der Königl. württembergischen Staatsregierung selbst mit dem Norddeutschen Bund abgeschlossen worden sind. Daß aber blos die Betheiligung der gedachten Beamten bei einer Handlung der nationalen Partei die Maßregel Seitens der Regierung veranlaßt hat, erhellt schon daraus, daß der offenen Betheiligung der Beamten auf antinationaler Seite nirgends ein Hinderniß in den Weg gelegt worden ist.

Ein Ober-Reallehrer in einem Ort des 12. Wahlkreises, welcher zu Gunsten des nationalen Kandidaten Reyscher eine öffentliche Rede gehalten hat, wurde deßhalb laut öffentlichen Blättern vom Kultusministerium zur Verantwortung gezogen und ihm weitere Betheiligung an der Wahlbewegung untersagt. Hingegen betheiligten sich andere Beamte, z. B. Reallehrer Daxer, Regierungsrath v. Lang in Ludwigsburg, Ephorus Krauth in Heilbronn u. A. ungehindert vielfach an den öffentlichen Agitationen zu Gunsten des Kandidaten der vereinigten Regierungs- und Volkspartei.

Ein Pfarrer im 4. Wahlkreis, von dem Oberamtmann in Urach bei einer geselligen Versammlung gefragt, was er etwa von der Kandidatur des Hrn. v. Varnbüler halte, erwiederte, er könne sich mit derselben nicht einverstanden erklären. Kurze Zeit darauf wurde derselbe von der vorgesetzten Behörde vor Agitationen gegen die Regierung verwarnt. Umgekehrt durfte ein Beamter desselben Departements, ein Ober-Reallehrer im 6. Wahlkreis, in einer öffentlichen Rede zu Gunsten des Kandidaten der Volkspartei die wunderlichsten Schilderungen der Zustände im Norddeutschen Bund geben.

Durch die vorstehenden Beispiele glauben wir den Beweis geliefert zu haben, daß die Königl. württembergischen Staatsbehörden ihren Einfluß einerseits durch Begünstigung der Agitationen für die ihr genehmen Kandidaten, andererseits durch Einschüchterung selbständig denkender Beamten in einer Weise geübt haben, welche die konstitutionellen Befugnisse überschreitet und zugleich die Wahlfreiheit gefährdet. Diese Verwendung der der Regierung untergebenen Amtsgewalten hätte sich die Regierung um so mehr ersparen sollen, als die mit ihr verbündeten politischen Parteien alle Hebel der Agitation zu Gunsten von Regierungskandidaten in Bewegung gesetzt haben. Durch dieses Zusammengehen der Regierungsgewalten mit dem Fanatismus der Parteien wurde eine Stimmung erzeugt, welche in den beiden anliegenden Wahlaufrufen ihren grellen Ausdruck gefunden hat.

Auf Grund oben geschilderter Vorgänge glauben wir unsere Behauptung gerechtfertigt zu haben, daß hinsichtlich des Wahlgesetzes selbst und seiner Anwendung offenbar Verstöße, hinsichtlich der Wahlfreiheit aber Eingriffe von Seiten der Königl. württembergischen Staatsbehörden erfolgt sind, welche uns zu der ehrerbietigsten Bitte veranlassen, das Hohe Zollparlament wolle in Erwägung ziehen, welche Schritte zur künftigen Verhütung ähnlicher Uebelstände geeignet erscheinen möchten. Ehrerbietigst ꝛc. — Stuttgart, 23. April 1868. Im Auftrag einer größeren Anzahl von Gesinnungsgenossen: Dr. Kreuser, Dr. Friedrich Notter, Dr. Otto Rommel, A. Bosch, Karl Schott, Karl Allgaier, G. F. Krauß, E. Moser, A. Peters, C. F. Schwarz, J. F. Freund, Dr. Wilhelm Lang, Max Roemer, Karl Klotz, A. Mark, A. Schlee, J. Stücklen, Sucro."

* Das Ausstellungsgebäude auf dem Marsfeld zu Paris ist jetzt seines Daches vollständig entkleidet. Auch die Marquise, welche sich um den äußern Ring herumzog und eine Längenausdehnung von 1425 Metern hatte, ist beinahe gänzlich verschwunden. Auch die Maschinenhalle ist durchaus geleert, und in den übrigen Gallerien ist schon der größere Theil des Eisenwerks entfernt. Das Gerippe des Gebäudes hatte nicht weniger als 13,500,000 Kilogr. Gußeisen erfordert, von denen 10 Mill. allein auf die Maschinenhalle, und 500,000 Kilogr. auf das Dachwerk der beiden inneren Gallerien, in denen sich die Kunstgegenstände und die archäologischen Sammlungen befanden, verwendet worden waren. Im Park sind nur noch wenige Gebäulichkeiten zu sehen. Der Raum zwischen dem Pallast selbst und der Militärschule ist völlig frei und wird gegenwärtig wieder geebnet, um, wie früher, als Exerzirplatz dienen zu können.

* Unter mehreren neuerdings in der englischen Armee eingeführten Veränderungen ist hauptsächlich zu erwähnen, daß für die im Vereinigten Königreich stationirte Kavallerie eine durchgreifende Umgestaltung des Exerzirreglements eingetreten ist. Die bestimmten rechten und linken Flügel sind für die Zukunft abgeschafft und alle Evolutionen werden auf dem nächsten Wege ohne Berücksichtigung einer bestimmten Front gemacht. Neben dieser Reform, die bei aller Vereinfachung des Systems eine bedeutend genauere Ausbildung des einzelnen Mannes erfordert, ist auch die Bestimmung getroffen, daß alle Bewegungen im Trab auszuführen sind, wofern nicht im einzelnen Fall durch besonderes Kommando eine andere Gangart befohlen ist.

* Seit dem 1. Mai 1851 sind aus Irland nicht weniger als 1,832,000 Personen ausgewandert. Im letzten Jahr jedoch ist die Zahl der Auswanderer (81,724) um 19,527 kleiner, als die im Jahr 1866. Diese Abnahme kommt zumeist auf Personen männlichen Geschlechts (14,827), während sie beim andern Geschlecht nur 4700 betrug.

w. Mannheim, 30. Apr. (Kursbericht der Mannheimer Börse.) Weizen, eff. hies. Gegend, 200 Zollpfd. 17 fl. — G., 17 fl. 10 P., ungarischer 18 fl. — G., 18 fl. 15 P., auf Lieferung pr. Mai — fl. — G., 17 fl. 45 P. — Roggen, eff., 14 fl. — G., 14 fl. 30 P., auf Lieferung pr. Mai — fl. — G., — fl. — P. — Gerste, eff. hies. Gegend — fl. — G., 11 fl. 30 P., fränkische — fl. — G., — fl. — P., württembergische — fl. — G., 11 fl. 40 P., ungarische — fl. — G., 11 fl. 40 P. — Hafer, eff. 100 Zollpfd. 5 fl. 30 G., 5 fl. 36 P. — Kernen, eff. 200 Zollpfd. — fl. — G., 17 fl. 15 P. — Oelsamen, deutscher Kohlreps — fl. — G., 18 fl. 30 P., ungarischer — fl. — G., 17 fl. 30 P. — Bohnen — fl. — G., 14 fl. 30 P. — Linsen — fl. — G., — fl. — P. — Erbsen — fl. — G., 12 fl. — P. — Wicken — fl. — G. 10 fl. — P. — Kleesamen, deutscher I. — fl. — G., 24 fl. 30 P. — Oel: (mit Faß) 100 Zollpfd. Leinöl, eff. Inland, in Parthien — fl. — G., 22 fl. 30 P., faßweise — fl. — G., 22 fl. 45 P. — Rüböl, eff. Inland, faßweise — fl. — G., 21 fl. 36 P., in Parthien — fl. — G., 21 fl. 20 P. — Mehl 100 Zollpfd.: Weizenmehl, Nr. 0 — fl. — G., 15 fl. — P., Nr. 1 — fl. — G., 14 fl. — P., Nr. 2 — fl. — G., 13 fl. — P., Nr. 3 — fl. — G., 10 fl. 30 P., Nr. 4 — fl. — G., 8 fl. 20 P., norddeutsches im Verhältniß billiger. — Roggenmehl, Nr. 0—1 — fl. — G., — fl. — P. — Branntwein, eff. (50% n. T.) transit (150 Litres) — fl. — G., 24 fl. 45 P. — Sprit, 90%, transit — fl. — G., — fl. — P. — Petroleum, in Parthien verzollt, nach Qualität 11 fl. 30 P.

Weizen fest; Roggen und Gerste matt; Hafer unverändert; Leinöl und Rüböl stille; Petroleum niedriger; Mehl ziemlich unverändert.

Marktpreise.

Karlsruhe, 2. Mai. In der hiesigen Mehlhalle wurden am 29. April zu Durchschnittspreisen per 150 Pfund verkauft: Kunstmehl Nr. 1 19 fl. 15 kr.; Schwingmehl Nr. 1 18 fl. — kr.; Mehl in 3 Sorten 17 fl. — kr.

In der hiesigen Mehlhalle blieben aufgestellt .	45,808 Pfd. Mehl.
Eingeführt wurden vom 23. April bis 29. April	103,729 Pfd. Mehl.
	149,537 Pfd. Mehl.
Davon verkauft	105,548 Pfd. Mehl.
Blieben aufgestellt	43,989 Pfd. Mehl.

Das Hamburger Post-Dampfschiff „Cimbria", Kapt. C. Hebich, von der Linie der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktiengesellschaft, ging, expedirt von Hrn. August Bolten, William Miller's Nachf., am 29. April von Hamburg via Southampton nach Neu-York ab.

Außer einer starken Brief- und Paketpost hatte dasselbe 400 Tons Ladung an Bord, und waren sowohl die Kajüten als auch das Zwischendeck mit Passagieren ganz besetzt.

Hamburg, 26. Apr. Das Hamburg-Neu-Yorker Post-Dampfschiff „Teutonia", Kapt. Barends, welches am 8. d. M. von hier und am 10. d. M. von Southampton abgegangen, ist am 25. d. M., 12 Uhr Mittags, wohlbehalten in Neu-York angekommen.

* München, 1. Mai. Bei der heutigen Gewinnziehung der 4prozent. bayrischen Prämienanleihe von 1866 gewannen: Nr. 157,100 70,000 fl., Nr. 88,506 28,000 fl, Nr. 124,539 10,500 fl., Nr. 32,889 28,000 fl.

Frankfurt, 2. Mai, 2 Uhr 22 Min. Nachm. Oesterr. Kreditaktien $188\frac{1}{2}$, Staatsbahn-Aktien $264\frac{1}{4}$, National 53, Steuerfreie $49\frac{7}{8}$, 1860r Loose $70\frac{1}{2}$, Oesterr. Valuta $101\frac{7}{8}$, 4proz. bad. Loose $96\frac{3}{4}$, Amerikaner $75\frac{11}{16}$, Gold $139\frac{1}{2}$.

* Wien, 1. Mai. Der wöchentliche Ausweis der Staatsbahn vom 22. Apr. bis zum 28. Apr. ergibt eine Einnahme von 606,199 fl., mithin ein Plus gegen das vorige Jahr von 218,561 Gulden.

* Wien, 1. Mai. Bei der heutigen Ziehung der 1860r Loose fielen folgende Haupttreffer auf Nr. 2 Serie 17848 300,000 fl., Nr. 6 Serie 3155 50,000 fl., Nr. 4 Serie 11179 25,000 fl., Nr. 5 Serie 15576, Nr. 15 Serie 1476 je 10,000 fl.

Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

1. Mai.	Barometer.	Thermometer.	Wind.	Himmel.	Witterung.
Morgens 7 Uhr	28" 1,96'''	+ 11,5	S.W.	stark bew.	Sonnenbl., mild
Mittags 2 „	„ 1,73'''	+ 15,5	„	„ „	„ „ „
Nachts 9 „	„ 1,90'''	+ 10,5	„	schw. „	sternhell, kühl

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Großherzogliches Hoftheater.

Sonntag 3. Mai. 2. Quartal. 59. Abonnementsvorstellung. **Lohengrin,** große Oper in 3 Akten, von Richard Wagner. Anfang 6 Uhr. Ende ½10 Uhr.

Dienstag 5. Mai. 2. Quartal. 60. Abonnementsvorstellung. Zum ersten Mal: **Sophonisbe,** Trauerspiel in 5 Akten, von Emanuel Geibel. Anfang ½7 Uhr. Ende gegen ½10 Uhr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Z.k.638. Tauberbischofsheim. Entfernten Freunden und Verwandten widmen wir auf diesem Wege die traurige Kunde von dem am 29. April erfolgten Tode unseres Gatten und Vaters Joseph Stang, Architekt zu Tauberbischofsheim. Er entschlief sanft nach längerem Leiden im Alter von 35 Jahren.

Tauberbischofsheim, den 1. Mai 1868.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Z.k.517. Lahr.

Die Aufstellung des Lagerbuches der Gemarkung Hugsweier.

Sämmtliche Eigenthümer von Liegenschaften in der Gemarkung Hugsweier, zu deren Gunsten Grundbienstbarkeiten bestehen, werden hiermit aufgefordert, die Dienstbarkeiten unter Anführung der Rechtsurkunden am

Montag den 11. und Dienstag den 12. k. M.

in dem Rathhause zu Hugsweier dem Unterzeichneten zu bezeichnen.

Lahr, den 25. April 1868.

Der Bezirksgeometer
W. Protz.

Z.k.618. **Zahnarzt**

Dr. G. v. Langsdorff in Mannheim

entspricht hiemit dem schon oft an ihn gestellten Wunsche seiner Klienten, regelmäßig nach Karlsruhe zu kommen, und wird in Zukunft **jeden Donnerstag von 9 a. m. bis 6 p. m. im Englischen Hofe zu sprechen sein.**

Sommer, Zahnarzt,

28, Alter-Fischmarkt. **Straßburg.**

Künstliche Zähne und ganze Gebisse in Kautschuk oder Metall. Ausfüllen hohler Zähne mittelst eines Zahn-Cementes, der den natürlichen Zähnen täuschend ähnlich ist. — **Mittel gegen Zahnschmerz, ohne Ausziehen.** Z.b.374.

Epileptische Krämpfe (Fallsucht) heilt der Specialarzt für Epilepsie **Dr. O. Killisch,** Berlin, Jägerstr. 75, 76. Auswärtige brieflich. Schon über Hundert geheilt. Z.k.177.

Stellegesuch.

Z.k.541. Ein Mann von gesetztem Alter, der 10 Jahre in einer größern Cigarren- und Tabaksfabrik als Werkführer angestellt war, worüber gute Zeugnisse zu Diensten stehen, sucht unter bescheidenen Ansprüchen wieder eine Stelle. Frankirte Offerten besorgt unter O Nr. 100 die Expedition dieses Blattes.

Dienstantrag.

Z.k.592. Ein junger Mensch, der eine schöne Handschrift schreibt, kann sogleich als Kanzleigehilfe eintreten beim Notariat Bühl. Anmeldung persönlich.

Korbmacher-Gehilfen finden gute und dauernde Arbeit gegen hohen Lohn bei

Z.k.143. **Aug. Bartmann** in Trier.

Agenten-Gesuch.

Z.k.463. Für eine auswärtige **Lebensversicherungs-Gesellschaft** werden in allen Städten des Großherzogthums Baden **Agenten** gesucht. Anträge wollen unter Bezeichnung **„L. H. Agentengesuch" franco** an die Expedition der Karlsruher Zeitung adressirt werden.

Lehrlingsgesuch. Z.k.611.

Durlach.

Ein gut gesitteter junger Mann, mit den nöthigen Vorkenntnissen versehen, kann sofort bei mir in die Lehre treten.

Aug. Herlan,
Langwaarengeschäft.

Luftheizungs-Einrichtungen für Wohnhäuser, Schulen, Kirchen u. s. w. nach vorzüglichem Systeme. Z.k.66.

Maschinenfabrik **J. H. Reinhardt** in **Mannheim.**

Pferdeverkauf.

Eine elegante, 7jährige, braune, englische Halbblutstute, gut geerittenes Frontpferd, ist zu verkaufen. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes. Z.k.508.

Z.g.487. Nr. 3690. Neckarbischofsheim. (Bekanntmachung.)

Die Gant des Philipp Bräumer von hier betr.

Wird Tagfahrt zur Eröffnung des Vertheilungsbescheids anberaumt auf

Montag den 18. Mai d. J.,
Vorm. 11 Uhr,

wozu der Gantanwalt, der Massepfleger, der Gantmann und sämmtliche Gläubiger mit dem Anfügen vorgeladen werden, daß im Falle des Nichterscheinens die Eröffnung gleichwohl vor sich geht, die Nichterschienenen später mit etwaigen Einwendungen gegen die Vertheilung oder gegen die Entlassung des Massepflegers nicht mehr gehört und die ihnen zufallenden Gelder auf ihre Gefahr und Kosten hinterlegt würden.

Den Gläubigern wird dabei bemerkt, daß der Vertheilungsbescheid und die vom Massepfleger abgelegte Rechnung 10 Tage vor obiger Tagfahrt an auf diesseitiger Kanzlei zu ihrer beliebigen Einsicht offen liegen.

Neckarbischofsheim, den 20. April 1868.

Großh. bad. Amtsgericht.
Hornung.

Z.g.479. Nr. 9913. Pforzheim. (Bekanntmachung.) Nachdem wir über das Vermögen der Handelsgesellschaft unter der Firma W. Krimmer & Cie. dahier und über das Privatvermögen der beiden offenen Gesellschafter Bijouteriefabrikant Wilhelm Krimmer und Bijouteriefabrikant Christian Kämmerle dahier Gant erkannt haben, wird sämmtlichen Schuldnern obiger Firma, beziehungsweise der Gantmänner aufgegeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung nur an Kommissionär Grießel dahier zu bezahlen.

Pforzheim, den 30. April 1868.

Großh. bad. Amtsgericht.
Boeckh.

Eröffnung der Saison seit 1. Mai. # **Baden-Baden.** **Eröffnung der Saison seit 1. Mai.**

Das Programm für die geselligen Unterhaltungen und Kunstgenüsse der diesjährigen Saison wurde durch die neue Administration bedeutend vermehrt. — Ausgezeichnetes, verstärktes Kur-Orchester, täglich 3 mal vor dem Conversationshaus. — Bälle, Matinées dansantes, Kinderbälle. — Concerte unter Mitwirkung der hervorragendsten Künstler von europäischem Ruf. — Comédie française. Deutsche und Italienische Oper. — Offenbach'sche Operetten. — Fêtes champêtres mit Illumination. — Wettrennen, Jagden, Fischerei u. s. w. Z.k.501.

Spinnerei und Weberei Offenburg.

Montag den 11. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, findet im Gasthause zur **neuen Pfalz** die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre statt.

Auf die Tagesordnung kommen die in § 19 der Satzungen, Absatz 1 bis 5 bezeichneten Gegenstände. Ueber den Nachweis der Berechtigung zur Theilnahme an der Versammlung gibt § 15 der Satzungen die Anweisung.

Offenburg, den 18. März 1868. Z.i.535.

Der Vorstand.

Z.g.471. Nr. 9492. Mannheim. (Oeffentliche Aufforderung.) Auf Ersuchen des Großh. Bad. Militärfiskus werden alle Diejenigen, welche an folgenden Liegenschaften und Gebäulichkeiten hiesiger Stadt, nämlich:

1) Dem ganzen Stadtquadrat Lit. C 5 mit Zeughaus, dem sog. Zeughausplatze, dem anstoßenden sog. Kugelgarten, den darin befindlichen Oekonomiegebäuden,
2) dem ganzen Quadrat Lit. C 6 mit zwei Kasernengebäuden, geschlossenem Hofraum und dem freien Platze hinter den Kasernen,
3) in dem Quadrate Lit. C 7 an dem Hause Nr. 1, welches an das Magazin von J. Lanz & Cie. anstößt, dem sog. Adjutantenpferdestall, welcher an das Magazin des Metzgers Staud und dessen Hof grenzt, dem Geräthschaftsmagazin, welches an das Eigenthum des Bierbrauers Friedr. Seyl, und endlich dem Steinkohlen- und Holzlager, das westlich an den Garten des Ludw. Bodani und nördlich an die Leopoldsstraße anstößt, —

dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu besitzen glauben, aufgefordert, solche

binnen 3 Monaten

dahier zu begründen, widrigenfalls sie derselben im Verhältnisse zu dem neuen Erwerber eines dieser Grundstücke verlustig erklärt würden.

Mannheim, den 28. April 1868.

Großh. bad. Amtsgericht.
Sengler.
Benz.

Z.g.448. Nr. 10,251. Heidelberg. (Bekanntmachung.) Kleidermacher L. Löchner hier hat gegen Kleidermacher Wilhelm Schmitt, genannt Senk, von Diedesheim, früher hier, eine Klage angebracht, worin er vorträgt, daß Letzterer ihm verschiedene Stoffe bis zu dem Gesammtwerth von 98 fl. 16 kr. entwendet habe, und der Beklagte auch durch Urtheil des Großh Kreisgerichts dahier (Strafkammer) dieses Vergehens für schuldig erklärt worden sei.

Das Begehren der Klage ist auf Zahlung jenes Betrags von 98 fl. 16 kr gerichtet.

Beschluß.

Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über diese Klage wird auf

Dienstag den 19. Mai, Morgens 8 Uhr,

anberaumt, und werden hierzu beide Theile vorgeladen, der Beklagte mit dem Bedrohen, daß bei seinem Ausbleiben die Thatsachen der Klage als zugestanden angenommen, er mit etwaigen Einreden ausgeschlossen und unter Verurtheilung in die Kosten nach dem Klagantrag, soweit solcher rechtlich begründet ist, erkannt würde; der Kläger aber mit dem Anfügen, daß, wenn er nicht erscheint, der Beklagte auf seinen Antrag von der Instanz zu entbinden und der Kläger in die Kosten zu verfällen ist; der Beklagte aber auch verlangen kann, daß eine weitere Tagfahrt angeordnet und im Falle seines abermaligen Ausbleibens das vom Kläger geltend gemachte Klagrecht als erloschen gelten solle.

Zugleich werden beide Theile aufgefordert, sich zum Beweis ihrer Behauptungen vorzubereiten und die ihnen zu Gebot stehenden Urkunden mitzubringen.

Dem Beklagten, der sich auf flüchtigem Fuße befindet, wird dies in Gemäßheit des § 243 der P.O. mit der Aufforderung eröffnet, spätestens in der Tagfahrt einen im Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen um so gewisser anher namhaft zu machen, als sonst alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden sollen.

Heidelberg, den 22. April 1868.

Großh. bad. Amtsgericht.
Kah.

B.844. Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Unter O.Z. 248 wurde heute dahier in das Firmenregister eingetragen:

Die Firma „Valentin Klinger in Karlsruhe" ist erloschen.

Karlsruhe, den 2. Mai 1868.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Vincenti.
W. Frank.

B.845. Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Unter O.Z. 250 wurde heute dahier in das Firmenregister eingetragen:

Elise Klinger, geb. Pfau, von hier, Ehefrau des Kaufmanns Valentin Klinger hier, betreibt seit 15. April 1868 dahier ein Cigarrenhandlungsgeschäft unter der Firma „Elise Klinger in Karlsruhe". Das Vermögen derselben ist von demjenigen ihres Ehemannes gerichtlich abgesondert.

Karlsruhe, den 2. Mai 1868.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Vincenti.
W. Frank.

B.843. Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Unter O.Z. 192 wurde heute dahier in das Firmenregister eingetragen:

Buchhändler Karl Geggus von Karlsruhe hat sich mit Louise, geb. Schmelzle, von Basel, Wittwe des Bankiers Passavant von dort, verehelicht.

Nach dem Ehevertrag werden zur Gütergemeinschaft eingeworfen, von der Braut 50 fl., von dem Bräutigam sein ganzes Beibringen, bestehend in einem Hausantheile, einer Buchhandlung und einer Leihbibliothek, sammt den darauf haftenden Passiven. Alles übrige gegenwärtige und zukünftige, bewegliche und unbewegliche Vermögen beider Gatten wird von der Gemeinschaft ausgeschlossen.

Karlsruhe, den 2. Mai 1868.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Vincenti.
W. Frank.

B 840. Nr. 7063. Bruchsal. (Bekanntmachung.) Heute wurde unter O.Z. 206 des Firmenregisters dahier eingetragen die Firma:

„J. Gutgesell"

mit dem Niederlassungsorte in Forst; Inhaber der Firma ist Cigarrenfabrikant Johann Gutgesell in Forst. Bei dessen Verehelichung im Jahr 1852 mit Magdalena, geb. Böser, von Forst haben diese Ehegatten keinen Ehevertrag errichtet.

Bruchsal, den 23. April 1868.

Großh. bad. Amtsgericht.
Staiger.
Raab.

Z.g.477. Nr. 9495. Mannheim. (Bekanntmachung.) Dem Handelsmann Abraham Freundlich dahier wurde auf Ansuchen gestattet, seinen Vornamen in „Adolph" umzuändern.

Mannheim, den 27. April 1868.

Großh. bad. Amtsgericht.
Sengler.

Z.k.641. Karlsruhe. (Ladung.) In Anklagesachen gegen Küfer Jakob Schreiok von Diedelsheim wegen Diebstahls. Zur Verhandlung über den von dem Angeklagten gegen das Urtheil des Großh. Amtsgerichts Pforzheim vom 29. Februar d. J. ergriffenen Rekurs wird Tagfahrt auf

Samstag den 9. Mai d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, und wird hiezu Küfer Jakob Schreiok von Diedelsheim, zuletzt wohnhaft in Brötzingen, mit dem Androhen vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens der Rekurs als aufgegeben gilt.

Karlsruhe, den 1. Mai 1868.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht, Rekurskammer.
Reinhard.
H. Dietz.

Z.k.636. Nr. 2021. Mosbach. (Vorladung.) J. U. S. gegen Johann Hollerbach von Hardheim wegen Betrugs gegen Gläubiger. Der Angeklagte Johann Hollerbach von Hardheim wird zufolge Verweisungsbeschlusses der Raths- und Anklagekammer vom 7. März d. J., Nr. 650, zur Verhandlung der gegen ihn vorliegenden Anklage wegen Betrugs gegen Gläubiger in die

Samstag den 23. Mai l. J.,
Vormittags 10 Uhr,

dahier stattfindende öffentliche Sitzung der Strafkammer vorgeladen, mit dem Anfügen, daß er 14 Tage vor der Hauptverhandlung sich bei dem Amtsgerichte Walldürn zu stellen habe. Dieses wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit bekannt gemacht.

Mosbach, den 29. April 1868.

Großh. bad. Kreisgericht, als Strafkammerabtheilung des Großh. Kreis- und Hofgerichts Mannheim.
Nicolai.
Baumgartner.

Z.g.478. Nr. 3850. Neckarbischofsheim. (Bekanntmachung.) Das Ausschreiben vom 22. l. Mts., Nr. 3548, wird zurückgenommen.

Neckarbischofsheim, den 29. April 1868.

Großh bad. Amtsgericht.
Hornung.

Z.k.594. Bei Rheinfelden. (Offene Gehilfenstelle.) Bei diesseitiger Verrechnung ist die erste Gehilfenstelle mit einem Gehalt von 600 fl. nebst Gebühren für auswärtige Geschäfte erledigt, und soll bis 15. Juni wieder besetzt werden.

Im Steuerrechnungswesen erfahrene Bewerber wollen sich unter Anschluß ihrer Zeugnisse alsbald anher melden.

Bei Rheinfelden, den 29. April 1868.

Großh. Hauptsteueramt.

Z.k.642. Nr. 775. Baden. (Erledigte Dekopistenstelle.) Bei diesseitiger Verrechnung kommt die Dekopistenstelle mit einem jährlichen Gehalte von 400 fl. in Erledigung und ist baldmöglichst, längstens aber innerhalb drei Monaten, wieder zu besetzen. Bewerber um dieselbe wollen sich unter Anschluß der Zeugnisse baldgefällig melden.

Baden, den 29. April 1868.

Großh. Domänenverwaltung.

Z.k.620. Nr. 7135. Karlsruhe. (Dienstantrag.) Bei dem diesseitigen Sekretariate und der Intercalarrechnungs-Revision sollen die Stellen eines Assistenten und eines Revidenten mit einem jährlichen Gehalte von je 700 fl. alsbald wieder besetzt werden.

Kameralpraktikanten katholischer Konfession, welche auf diese Stellen reflektiren, werden eingeladen, ihre Bewerbungen unter Anschluß der betreffenden Zeugnisse innerhalb 14 Tagen bei uns einzureichen.

Karlsruhe, den 28. April 1868.

Katholischer Oberstiftungsrath.
Ziegler.
Ganter.

Z.k.572. Donaueschingen.

Stelle für einen Dekopisten.

Ein gut beleumundeter Dekopist mit schöner Handschrift, welcher wenigstens die 4 unteren Klassen einer Lateinschule absolvirt hat und nicht über 24 Jahre alt ist, findet in unserer Kanzlei eine Stelle. Die Bewerbungen sind unter Anschluß von Zeugnissen innerhalb 14 Tagen bei uns einzureichen.

Donaueschingen, den 25. April 1868.

Fürstlich Fürstenbergische Domänenkanzlei.

Frankfurt, 1. Mai — Staatspapiere.

		Per compt.			Per compt.
Preuß.	5% Obligation.	—	Lurbrg.	4% O.Fr. à 28 kr. b. R.	79 5/8 P.
„	4 1/2% do. b. Rothf.	95 3/4 P.	„	4% do. à 105 kr. b. R.	79 5/8 G.
„	4% do. do.	88 1/2 G.	Oesterr.	5% Met. i. S. b. R.	—
„	3 1/2% Staatssch.	—	„	5% do. 1852 i. Lst.	—
Frankf.	3 1/2% Obligation	81 3/4 P.	„	5% do. 1859 „ „	62 5/8 bez.
Nassau	4 1/2% Obl. b. Rothsch.	94 5/8 P.	„	5% do. 1864 „ „	—
„	4% do.	85 1/2 G.	„	5% Met. v. 1865 6/7	—
„	3 1/2% do.	82 P.	„	5% Nat.-A. 1854	52 7/8 G.
Krhess.	4% Obl. Rthlr. à 105	88 3/8 G.	„	5% Met.-Obligat.	—
Bayern	5% Obligation. b. R.	101 5/8 P.	„	5% do. 1852 C. b. R.	—
„	4 1/2% 1jährig „	92 7/8 G.	„	5% do. steuerfr. 66	49 7/8 b. G.
„	4 1/2% 1/2jährig „	92 7/8 G.	„	4 1/2% Met.-Obligat.	42 1/4 P.
„	4% 1jährig „	88 1/4 P.	Rußld.	5% Obl. in L. à fl. 12	83 1/4 G.
„	4% 1/2jährig „	88 1/4 P.	Finnld.	4 1/2% Obl. i. R. à 105	—
„	4% Ablös.-R. „	88 G.	„	4 1/2% Pfdb. i. R. à 105	—
„	3 1/2 do. „	82 1/4 P.	Belgien	4 1/2% O. i. Fr. à 28 kr.	101 1/2 G.
Sachsn.	5% Obl. b. Rthf. à 105	—	Italien	5% Lomb. i. S. b. R.	73 1/4 P.
Wrtbg.	4 1/2% Obl. b. Rothf.	93 1/4 P.	„	5% Benet. C. b. R. 6/7	67 3/4 G.
„	4% do.	—	Schwd.	4 1/2% O. i. R. à 105	85 P.
„	3 1/2% do.	82 1/4 P.	„	4 1/2% do. i. L. à 12 fl.	82 3/8 P.
Baden	4 1/2% Obligation	93 5/8 P.	„	4 1/2% Pfbf. i. R. à 105	83 P.
„	4% do.	87 P.	Schwz.	4 1/2% C. O. i. Fr. à 28	101 1/4 G.
„	3 1/2% do. v. 1842	81 5/8 P.	„	4 1/2% Bern. Stb.-O.	94 3/4 G.
G. Hess.	4% Obligation	89 3/4 P.	„	4% do.	—
„	3 1/2% do.	83 3/4 G.	„	5% Gf. St.-O. Fr. 28	101 G.
Oldnb.	4% Obligationen	92 1/8 P.	N.-Aun.	6% St. i. D. r. 1881	77 7/8 P.
Brschw.	3 1/2% Obl. b. R. à 105	81 5/8 G.	„	6% do. r. 1882	75 3/4 b. G.

Diverse Aktien, Eisenbahn-Aktien und Prioritäten.

3% Frankfurter Bank	124 3/4 G.	4 1/2% Bayr. Ostbahn-Aktien	122 3/4 P.
3% Oesterr. Bank-Aktien	705 G.	4% Hess. Ludwigsbahn	134 1/2 bG
5% „ Cred.A. i. O. W.	188 1/2 G.	3% Oester. St.-Eisnb.-Prior.	51 3/4 P.
5% Pfdbr. d. österr. Cred.-A.	87 G.	3% Oest. Süd. St. u. Lom. EB.	42 3/8 G.
3% Bayer. Bank à fl. 500	—	3% Liv. E.D. & D. Fr. à 28 kr.	28 1/4 P.
4% Pfandbr. d. bayr. Hyp.-B.	90 1/4 G.	5% Tosc. Centr.-Eisb.-Prior.	—
5% Württemb. Pfandbr. b. R.	—	4% Thüring. E.-St.A. 40%	—
4% Darmst. B.-A. à fl. 250	221 1/2 bez.	4 1/2% Rhein-Naheb. Pr.-Ob.	—
4% Mitteld. Cr.-A. à 100 Th.	94 G.	3% Deutsch. Phönix 20% „	—
4% Luxemb. Bank-Aktien	—	Frankf. Vereins-Kasse	97 G.
Rhein-Nahe-Bahn Thlr. 200	—	5% Elisabethbahn-Prior. 6/7	73 P.
Taunusbahn-Aktien à fl. 250	337 P.	5% do. neueste Emiss. „	—
3 1/2% Frankf.-Han.-Eisnb.-A.	—	5% Böh. W.-B. P. i. S. b. R. „	72 1/4 G.
4 1/2% Frankf.-Han. Prior.-O.	95 3/8 G.	5% Siebenbürger E.-B.-Pr.	—
4% Pfandbr. d. Frkf. Hyp.-Bk.	—	5% Galz. Carl Ldwb. Pr. O. 6/7	—
5% Oesterr. Staats-Eisenb.-A.	265 bez.	5% Fr. Jos. Pr.-Obl. steuerfr.	73 1/2 G.
5% Elisab.-B. fl. 200 pr. St. 5/6	122 G.	5% Schweiz. C. P. b. R. à 28 kr.	103 G.
5% Siebenb. E. B. steuerfr. 6/7	—	4 1/2% Hess. Ludwigsb.-Prior.	93 7/8 P.
5% Böhm.-Westb.-Akt. fl. 200	63 1/2 P.	4 1/2% Ludwh.-Berb. Pr.-Obl.	97 3/4 P.
4% Ludwh.-Berb. Eisenbahn	148 1/2 P.	4% „ „ „	87 P.
4% Neustadt-Dürkheimer	—	4% Südd. Bnk.-A. 40% Einz.	243 1/2 bG
4 1/2% Pflz. Marbahn b. Rothf.	105 1/2 G.	4% Pfälz. Nrbb.-A. 25% Ez.	80 1/2 P.

Anlehens-Loose.

3 1/2% Preuß. Pr.-A.	—
Kurh. 40 Thlr. L. b. R.	55 5/8 P.
Nass. 25-fl.-L. b. R.	35 G.
3% St. Hmb. v. 1866	—
4% Bayr. Präm.-A.	99 5/8 P.
4% Bad. b. Rothsch.	96 3/4 G.
Bad. 35-fl.-Loose	51 1/4 G.
Gr. Hess. 50 fl. L. b. R.	145 1/4 P.
„ 25 fl. „ „ „	38 P.
Ansb.-Gunzenh. L.	12 3/8 G.
Oest. 250 fl. b. R. 1839	143 P.
„ 250 fl. „ 1854	63 1/2 bG.
„ 100 fl. Pr. L. 1858	132 1/2 bG
„ 500 fl. v. 1860 6/7	70 5/8 P.
„ 100 fl. v. 1864	86 3/4 P.
Schwed. Rthlr. 10 L.	10 3/4 P.
Sard. 36-Fr.-L. b. R.	—
Mail. 45-Fr.-L. b. R.	25 1/2 P.

Wechsel-Kurse.

Amsterdam	k.S.	100 1/2 G.
Antwerpen	„	95 B.
Augsburg	„	99 7/8 B.
Berlin	„	105 B.
Bremen	„	98 B.
Brüssel	„	95 B.
Cöln	„	105 B.
Hamburg	„	88 1/2 B.
Leipzig	„	105 B.
London	„	119 3/8 bz.
Mailand	„	—
München	„	99 7/8 B.
Paris	„	95 B.
„ 60 à 90 T.		—
Wien	k.S.	101 3/4 G.
Disconto		3% G.

Gold und Silber.

Preuß. Kassch. fl.	1 44 3/4-45
Preuß. Frd'or. „	9 57-58
Pistolen „	9 49-51
„ doppelte „	9 50-52
Holl. 10-fl.-St. „	9 54-56
Rand-Ducat. „	5 37-39
20-Frankenst. „	9 29-30
Engl. Sover. „	11 55-59
Russ. Imper. „	9 50-52
Gold pr. Zollpfd. „	—
Alte österr. 20r. „	—
Rand-20r. „	—
Hh. Silb. p. Zpfd. „	—
Dell. in Gold „	2 27 1/2-28 1/2

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

(Mit einer Beilage: „Badische Chronik Nr. 15" und einer Anzeigenbeilage.)